



Sprachanforderungen für die Berufsausübungsbewilligung als Gesundheitsfachperson im breiten Sinne gemäss Bundesrecht

Das Bundesrecht legt die Voraussetzungen für die Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung für die Gesundheitsfachleute der Medizinalberufe, der Psychologieberufe und der Gesundheitsberufe. Die Sprachkenntnisse stellen damit ein Erfordernis für den Erhalt einer Berufsausübungsbewilligung dar, um die Sicherheit der Patienten und die Versorgungsqualität zu gewährleisten. Die Kantone sind beauftragt zu überprüfen, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.

Das Gesetz stellt ein gewisses Niveau an erforderliche Sprachkenntnisse sicher: die **Beherrschung einer Amtssprache des Kantons** für den die Berufsausübungsbewilligung beantragt wird. Gemäss Bundesrecht wird mindestens das gleiche Niveau wie in der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung, MedBV; SR 811.112.0) verlangt. So muss jede universitäre Medizinalperson in der Sprache, in der sie den Beruf ausübt, mindestens die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen. Sie muss an Diskussionen im eigenen Fachgebiet teilnehmen und sich dazu spontan und fließend äussern können, sodass ein Gespräch mit Hauptsprachlerinnen und -sprachlern ohne grössere Anstrengungen auf beiden Seiten gut möglich ist.

Gemeinsam mit den anderen Westschweizer Kantonen hat der Kanton Wallis beschlossen **für alle Gesundheitsfachleute grundsätzlich ein Sprachzertifikat DELF/DALF** von einer schweizerischen Ausbildungsstätte für die französische Sprache oder des Goethe-Instituts für die deutsche Sprache zu verlangen. Ebenfalls zugelassen sind Abschlüsse des Centre d'examen des Trois-Lacs in Neuchâtel, des Centre d'examen Lac Léman (Lausanne/Genf) sowie der Universität Freiburg für die deutsche Sprache.

Das Sprachzertifikat muss dem Gesuch für die Berufsausübungsbewilligung für die Gesundheitsfachperson beigelegt werden.

Für Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker:

Seit dem revidierten am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) enthält das Gesetz höhere Anforderungen für die Ausübung eines universitären Gesundheitsberufes für eine bessere ärztliche Versorgungsqualität - unter anderem auch im Bereich der Sprachkenntnisse **muss die Fachperson über die notwendigen Sprachkenntnisse für die jeweilige Berufsausübung verfügen (gefordertes Niveau C1)** (Art. 33a Abs. I lit. b und 36 Abs. I lit. c MedBG ; RS 811.11). Für Ärzte, Chiropraktikern und Apotheker **in Ausbildung wird nur ein «B2»-Zertifikat verlangt**, ausser der Chefarzt oder die Chefärztin der entsprechenden Abteilung legt schriftlich dar, dass während der Ausbildung das Niveau C1 notwendig ist.

Für Pflegefachleute, Physiotherapeute, Ergotherapeute, Hebamme, Ernährungsberater, Optometriste, Osteopathe:

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (am 1. Februar 2020) muss die gesuchstellende Person **eine Amtssprache des Kantons beherrschen (gefordertes Niveau C1)**, für den die Bewilligung beantragt wird, um die Bewilligung für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erteilt zu bekommen (Art. 12 Abs. I lit. c GesBG ; SR 811.21).

Für Psychologe-Psychotherapeute :

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (am 1. Mai 2012) muss die gesuchstellende Person **eine Amtssprache des Kantons beherrschen (gefordertes Niveau C1)**, für den die Bewilligung beantragt wird, um die Bewilligung für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erteilt zu bekommen (Art. 24 Abs. I lit. c, PsyG; SR 935.81). Für die Psychologe-Psychotherapeut in Ausbildung wird ein «B2»-Zertifikat verlangt, ausser der Chefarzt oder die Chefärztin der entsprechenden Abteilung legt schriftlich dar, dass während der Ausbildung das Niveau C1 notwendig ist.